Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 6 (1916)

**Heft:** 22

Rubrik: [Impressum]

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Organa reconnue obligatoire de "l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse 

Druck und Verlag:

KARL GRAF Buch- und Akzidenzdruckerei Bülach-Zürich

Telefonruf: Bülach Nr. 14 00000000000 Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Abonnements: - Suisse: 1 Jahr Fr. 12 weiz - Suisse: 1 Jahr Fr. Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich. Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart 

Insertionspreise:

Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent.

Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I

Annoncenexpedition Mühlegasse 23, 2. Stock Telefonruf: Zürich Nr. 9272

0000000000

# Der Basler Kino-Gesetz-Entwurf.

000

In seiner Sitzung vom 6. Mai v. J. wies der Große Rat den Gesetzesentwurf der Regierung betr. finemato= graphische Vorführungen an eine Kommission. Diese wurde vom Bureau bestellt aus den HH. Dr. D. Kully als Prä= sident, Fl. Acker, Dr. L. Baumeister, Dr. F. Hauser, Dr. Fr. Reeracher, A. Scheidegger und Dr. E. Thalmann. Der Kommission gingen auf ihre Befanntmachung hin 11 Ein= gaben zu, nämlich von den Kinematographenbesitzern, von Herrn Pfarrer Marbach, von den Vorständen von zehn Frauenverbänden, die zusammen 10,000 Mitglieder zählen, von der freien Artistenvereinigung Basel, vom Berband der Handels=, Transport= und Lebensmittelvereine, von der freien Sekundarlehrervereinigung, vom evangelischen Arbeiterverein, von der freiwilligen Schulspnode, vom Berein zur Verbreitung guter Schriften, von U. Graf-Gilg, Lehrer und vom evangelisch=reformierten Kirchenrat Basel-Stadt. Alle diese Eingaben, mit Ausnahme derjeni= gen der Besitzer von Kinematographentheatern, begrüßen die von der Regierung verfolgte Tendenz.

Der Kommifsionsbericht verbreitet sich einleitend auß= führlich über die sattsam bekannten, gesundheitlichen und sittlichen Schädigungen, denen ein schlechter Kinematogra=

Wesen der Lichtbühne entsprechenden Entwicklung des Ki= nematographen gedenkt aber die Kommission keineswegs entgegenzutreten, wie sie denn auch am Schluß ihres Be= richtes folgenden Antrag stellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber zu berichten, in welcher Weise der Ki= nematograph, nachdem der Jugend der Besuch der gewöhn= lichen Vorstellungen verboten wird, erzieherischen Zwecken dienstbar gemacht werden fann, sei es, daß das Erziehungs= departement von sich aus oder in Verbindung mit gemein= nützigen Institutionen einwandfreie Vorführungen in und außer der Schule veranstaltet, veranlaßt oder unterstütt.

Indem wir auf die einzelnen gesetlichen Bestimmun= gen des von der Kommission vorgelegten Entwurfes furz eintreten, heben wir mit Uebergehung der baulichen Bor= schriften und des Abschnitts über Betriebsbewilligung ber= vor, daß die Kommission als Kontrollorgan direkt das Polizeidepartement, nicht wie die Regierung das Polizeiin= spektorat einsetzt. Darstellungen, die geeignet sind, entsitt= lichend oder verrohend zu wirken, sind von der Polizei zu verbieten. Kinder unter 16 Jahren sind zu keinen an= dern als zu besondern Jugendvorstellungen zuzulassen. Das Programm zu solchen wird geprüft durch eine vom Poli= zeidepartement aus Vorschlägen des Erziehungsdeparte= mentes und der Vormundschaftsbehörde gewählte Kommis= sion, bestehend aus dem Polizeiinspektor oder deffen Stell= vertreter, drei männlichen und einem weiblichen Mitglied. Der Schluß der Kinovorstellungen ist auf halb 11 Uhr am phenbetrieb namentlich die Jugend aussetzt und der eine Abend anzusetzen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Ver= behördliche Beaufsichtigung reichlich rechtfertigt. Einer dem ordnung ist nicht, wie die Regierung wollte, durch das Po-